

Haushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2023

Gemäß der §§ 100 Abs. 1, 102 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) hat der Kreistag des Landkreises Stendal in der Sitzung am 25.05.2023 in Verbindung mit dem Beitrittsbeschluss laut Sitzung am 13.07.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Stendal voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	194.822.200 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	210.108.400 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	187.906.500 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	200.324.200 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.148.600 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.525.650 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.377.050 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.212.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **3.377.050 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf **17.057.000 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf **86.200.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird mit einem Hebesatz von **45,0 v. H.** der Bemessungsgrundlagen nach § 19 des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2017 (GVBl. LSA, S. 60) festgesetzt.


§ 6

Im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist ein Fehlbetrag erheblich, wenn er 2 v. H. der Gesamtaufwendungen entspricht.

Ein erheblicher Umfang nach § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA liegt vor, wenn Aufwendungen oder Auszahlungen im Einzelfall 1 % der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Ergebnis-/Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

Nach § 103 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA in Verbindung mit § 103 Abs. 3 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen als erheblich zu betrachten, soweit deren Eigenmittel mehr als 150.000 EUR betragen.

Hansestadt Stendal, den 13.07.2023


Annegret Schwarz
Vorsitzende des Kreistages




Patrick Puhlmann
Landrat